
LIEFERANTENCHARTA

«Für eine Deontologie in den Geschäftsbeziehungen»

Diese Charta legt die Regeln fest, die durch die Direktion der Einkaufszentrale des GNW Wallis gewählt wurden um freie und transparente Beziehungen bei Interessenkonflikten mit jedem Lieferant aufzustellen.

Ein geregelter Zugang zu den Räumen

Um die Vertraulichkeit und die Intimität der Patienten zu garantieren ist der Zugang zu den Pflegeorten für Lieferanten ohne Termin verboten.

Operationsblock

Der Empfang der externen Besucher am Operationsblock ist möglich, unter der Bedingung, dass die nachstehenden Regeln respektiert werden: Der Zugang zum Operationsblock ist strikt für die befugten Personen reserviert, die verpflichtet sind, sich beim Verantwortlichen für den besuchten Sektor anzukündigen. Alle Besucher außerhalb des Operationsblocks sind verpflichtet, die gültigen Hygieneregeln des Standorts zu respektieren. Jeder Besucher muss vom Personal des besuchten Sektors übernommen werden.

Besuche bei Fachleuten

Der Lieferant informiert in erster Linie die Einkaufszentrale wenn ein neues Produkt auf den Markt kommt. Ein Lieferant kann Mitarbeiter mit einer Kaderfunktion (medizinisch, Pflege oder Verantwortlicher für das Zentrallager), individuell treffen, aber nur mit Terminvereinbarung. Des rencontres en groupe avec un fournisseur peuvent être mises sur pied par la Centrale d'achats du RSV qui en définit les modalités et peut déléguer son organisation.

Qualität der gelieferten Information

Die gelieferten Informationen und die Vorstellungen, die von einem Lieferanten auf jedem Gebiet gemacht wurden (medizinisch, technisch usw.), müssen es von Personen sein, die eine ausreichende Grundausbildung und auf dem Gebiet ausgedehnte Kenntnisse haben, auf das die vorgestellten Produkte und die Leistungen Anwendung finden. Jede Dokumentation wird auf französisch und auf deutsch der Einkaufszentrale ausgehändigt.

Abgabe von Mustern

Musterpackungen oder andere Vorteile dürfen nur gemäß Artikel 33 des Heilmittelgesetzes (HMG) abgegeben und gewährt werden.

Weiterbildung

Diese wird nach Empfehlungen der schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften nach der Standesordnung des FMH (19. Mai 2006) gemacht

Abkommen vor jeder Mitteilung

Ein Lieferant der seine Handelsbeziehungen mit der Einkaufszentrale des GNW für eigene Werbung benutzen möchte, muss das schriftliche Einverständnis der Einkaufszentrale, resp. Des Hauptsekretariats verlangen. Die Benutzung des Logos ist strikt untersagt.

Schweigepflicht

Der Lieferant ist verpflichtet die Schweigepflicht gegenüber Informationen aller Art einzuhalten, welche er in seinen Berichten mit der Einkaufszentrale des GNW hat.

Eine Klausel des Vertrages

Der Lieferant wird Handelspartner der Einkaufszentrale und verpflichtet sich, die in dieser Charta definierten Regeln zu respektieren und seine Mitarbeiter darüber zu informieren. Die Nichtbeachtung dieser Grundsätze kann eine Suspension sogar einen Bruch der Handelsbeziehungen bewirken.

Direktion der Einkaufszentrale des GNW Spital Wallis